

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mühlental (Kindertageseinrichtungssatzung) vom 05.11.1997

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S 301) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlental in seiner Sitzung am 05.03.1998 folgende geänderte Satzung beschlossen:

§1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Mühlental ist in ihrem Gemeindegebiet der Träger der Kindertageseinrichtungen. Sie betreibt die Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Gemeinde Mühlental betreibt eine Kindertageseinrichtung im Ortsteil Marieney, Julius-Mosen-Weg 23, als Integrative Kindertageseinrichtung für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum 10/11 Lebensjahr.

§2 Personal

- (1) Die Gemeinde Mühlental stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder wird durch geeignetes und ausreichend vorhandenes, pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert.

§3 Beirat

In den Kindertageseinrichtungen ist ein Elternbeirat zu bilden. Die Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus § 5 des Sächsischen Kindertageseinrichtungsgesetzes (SäKitaG) vom 24.08.1996 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils geltenden Fassung.

§4 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

- (1) Die Aufnahme des Kindes setzt die schriftliche Anmeldung in der Kindertageseinrichtung durch die Erziehungsberechtigten voraus. Hierzu ist ein entsprechendes Formblatt zu verwenden. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu machen.
- (2) Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Leiterin der Kindertageseinrichtung und der Bürgermeister der Gemeinde Mühlental. Gleiches gilt für Ausnahmeregelungen.

§5 Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Vor der Aufnahme des Kindes ist durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen, daß das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen.

§6 Gebühren

Für den Besuch der öffentlichen Einrichtung erhebt der Träger der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren. Die Höhe der Gebühren regelt die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der jeweiligen Fassung.

§7 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

§8 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 1. es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,

2. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
3. das Kind sich oder andere fortwährend gefährdet, die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen.

Vor dem Ausschluß sind die Erziehungsberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§3) zu hören.

(2) Ein Kind muß vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, daß es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. erkrankt ist. Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Leiterin der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, daß die Gesundung durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

§9 Vorübergehende Abmeldung

Wird für ein Kind eine längere Erkrankung und/oder ein Kur- und Erholungsaufenthalt nachgewiesen, so kann für jeden vollen Monat eine vorübergehende Abmeldung vorgenommen werden. Diese darf insgesamt drei Monate nicht überschreiten.

§10 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden vom Träger der Kindertageseinrichtung nach Anhörung des Elternbeirates in Abstimmung mit dem Jugendamt festgesetzt.

§11 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(2) Sprechstunden finden nach Vereinbarung, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gegeben.

§12 Betreuung auf dem Wege

Die Erziehungsberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

§13 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.1998 in Kraft.

Mühlental, den 17. Juni 1998

Weller
Bürgermeister